

Email an: Innen- und Rechtsausschuss

Von: Bärbel Brüning [<mailto:bruening@lebenshilfe-sh.de>]
Gesendet: Freitag, 27. Oktober 2017 13:48

Schriftliche Anhörung des Innen- und Rechtsausschusses zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landeswahlgesetzes

Sehr geehrte Frau Schönfelder,
anbei erhalten Sie Anschreiben und Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landeswahlgesetzes.

Gerne möchte ich Ihnen auch mitteilen, dass wir einige Rücksprachen in unserem Hause dazu hatten, ob Wahlunterlagen in Leichter Sprache notwendig sind. Am Ende haben wir uns darauf verständigt, dass alleine die Tatsache, dass das Scheitern und die Kritik an den Wahlunterlagen in Leichter Sprache uns auch sehr verständlich ist, wir aber nicht davon abrücken dürfen, uns dafür stark zu machen, dass Menschen mit Behinderung wesentliche Informationen in barrierefreier Form, in dem Fall der Lesebeeinträchtigten und Menschen mit geistiger Behinderung in Leichter Sprache. Wir halten es eher für notwendig, über Verfahren und Form nachzudenken, da die Bürgerinnen und Bürger nicht nur nicht informiert waren, sondern auch zu Recht den in dem Fall schlechten sprachlichen Stil kritisierten. Dies darf aber nicht Anlass sein, dem Anliegen für mehr barrierefreie Informationen im Grundsatz nicht zu folgen.

Wir stehen gerne zur Verfügung, wenn es darum geht, zu einem besseren Vorgehen beizutragen.

Mit freundlichen Grüßen

Bärbel Brüning
Geschäftsführerin
Lebenshilfe Schleswig-Holstein e.V.
Beratung, Inklusionsbüro, Institut für Leichte Sprache Kehdenstraße 2-10, 24103 Kiel
Telefon: (0431) 66 11 8-10 - Fax: (0431) 66 11 8-40
Web: www.lebenshilfe-sh.de
www.alle-inklusive.de

Stellungnahme zum Gesetzentwurf Drucksache 19/231

Betrifft: Schriftliche Anhörung des Innen- und Rechtsausschusses des Schleswig-Holsteinischen Landtags zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landeswahlgesetzes

Artikel 7 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein gibt vor, dass das Land sich für die gleichberechtigte gesellschaftliche Teilhabe von Menschen mit Behinderung einsetzt. Um diesen Gedanken gerecht zu werden, führte die damalige Landesregierung 2015 die Nr. 19 des § 58 Satz 2 LWahlG ein. Dieser sieht vor, dass die „Gestaltung der Wahlbenachrichtigung, des Wahlscheinantrages, der Unterlagen für die Briefwahl und der Bekanntmachungen in Leichter Sprache“ zu erfolgen hat. Die Leichte Sprache verfolgt das Ziel, auch Menschen mit einem geringeren Sprach-/und Leseverständnis das Verstehen von Texten – und so gesellschaftliche Teilhabe - zu ermöglichen. So verwirklicht der § 58 Nr. 19 LWahlG die Grundgedanken der UN-Behindertenrechtskonvention. Die damalige Änderung wurde von den verschiedenen Interessenverbänden und den Selbstvertreter/innen sehr begrüßt.

In Anbetracht dieser Umstände überrascht die von der Landesregierung geplante Änderung des Landeswahlgesetzes. Der § 58 Satz 2 Nr. 19 LWahlG und die entsprechende Regelung im Gemeinde- und Kreiswahlgesetz sollen gestrichen werden. Begründet wird diese Änderung durch die zusätzlichen Kosten und die negativen Reaktionen von Wahlberechtigten und Presse. Des Weiteren sei die Versendung von Wahlunterlagen in Leichter Sprache „kontraproduktiv“ was die Akzeptanz barrierefreier Informationen angehe. Dagegen sei es sinnvoller, die Wahlunterlagen nicht mehr in Leichter Sprache zu verschicken, sondern stattdessen lediglich online Informationen zur Wahl zur Verfügung zu stellen (Drucksache 19/231). Diese Begründung überzeugt aus Sicht der Lebenshilfe Schleswig-Holstein nicht, da offensichtlich Sinn und Zweck der Leichten Sprache verkannt werden.

Entscheidend für die Frage der Gestaltung des Wahlscheins in Bezug auf Barrierefreie Kommunikation darf nicht allein sein, ob die Mehrheit der Gesellschaft diese als angemessen oder sprachlich ansprechend wahrnimmt.

Die Gestaltung von Wahlunterlagen sollte grundsätzlich und zuerst das Ziel verfolgen, von möglichst allen Wahlberechtigten verstanden zu werden. Nur so kann das durch die Verfassung zugesicherte und für die Demokratie existenzielle Wahlrecht auch von Menschen mit Behinderung vollumfänglich genutzt werden. Die hohe Bedeutung des Wahlrechts verbietet es auch, mit zusätzlichen Kosten zu argumentieren. Wenn die Wahlscheine nicht in Leichter Sprache herausgegeben werden, hat dies zur Folge,

dass ein Teil der Wahlberechtigten diesen nicht verstehen wird. Dieser Umstand lässt sich auch nicht dadurch abschwächen, dass online ein Informationsangebot geschaltet wird. Es kann nicht vorausgesetzt werden, dass jeder Wahlberechtigte einen Internetzugang hat, von den im Internet zur Verfügung gestellten Informationen Kenntnis erhält oder auf diese dann im konkreten Wahlzeitpunkt zurückgreifen kann. Besonders widersprüchlich ist die Gesetzesbegründung auch dahingehend, dass die bisherige pflichtige „Versendung von Wahlunterlagen [...] dem wichtigen Anliegen des barrierefreien Zugangs zu Wahlinformationen nicht gerecht“ werde. Der Gesetzgeber bleibt hier eine Begründung schuldig, wie der Verzicht auf Leichte Sprache der Barrierefreiheit eher gerecht wird.

Aus Sicht der Nutzer/innen von Leichter Sprache fast schon zynisch ist auch die These, dass die Verwendung Leichter Sprache „kontraproduktiv“ sei, da dadurch die Akzeptanz von barrierefreien Maßnahmen in der Gesamtbevölkerung sinken würde. Es kann sicherlich keine Lösung sein, die Akzeptanz für Barrierefreiheit dadurch zu erhöhen, indem auf die selbige verzichtet wird. Zukünftig gilt es eher, die Bevölkerung über die Bedeutung der Leichten Sprache aufzuklären und so das Verständnis für die Verwendung der Leichten Sprache zu erhöhen.

Es ist richtig, dass die Verwendung der Leichten Sprache während der letzten Landtagswahl – sicherlich nicht zuletzt wegen einer mangelnden Aufklärung im Vorfeld - vereinzelt zu Irritationen geführt hat. Dies mag auch in der Natur der Sache liegen, wenn sich Altbekanntes verändert. **Statt aber die Barrierefreiheit als solche in Frage zu stellen gilt es, aus der letzten Landtagswahl zu lernen und die Abläufe zu verbessern.**

Die geplante Streichung des § 58 Satz 2 Nr. 19 LWahlG und § 59 Nr. 17 GKWG ist folglich ein Rückschritt und steht im Widerspruch zu dem Inklusionsgedanken. Aus diesem Grund lehnt die Lebenshilfe Schleswig-Holstein die Gesetzesänderung ab.

Kiel, 27.10.2017

gez. Bärbel Brüning

Geschäftsführerin